

Vorblatt

Problem:

1. Mit Lehrplanverordnung BGBl. II Nr. 277/2004 wurde die bereits im Jänner 2000 begonnene Lehrplanreform für die allgemein bildenden höheren Schulen unter Bedachtnahme auf die für alle Schulstufen der Oberstufe wirksam gewordenen Lehrplanautonomie (BGBl. II Nr. 469/2002 iVm 283/2003) fertig gestellt.

2. Das Modularisierungskonzept des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008, sieht eine Sequenzierung der Lehrinhalte durch Schaffung von Modulen vor, in denen die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten nach ihrer Komplexität gesteuert werden.

Die Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 439/2006, trägt diesen Umständen derzeit nicht Rechnung.

Ziel und Inhalt:

1. Die durch die schulautonome Schwerpunktsetzung ermöglichte schuleigene Profilbildung soll nun auch im Reifeprüfungszeugnis der allgemein bildenden höheren Schulen zum Ausdruck kommen. Überdies soll die Stundentafel einschließlich eines Hinweises auf schulautonome Änderungen wiedergegeben werden. Dies erfolgt durch einen gesonderten Hinweis im Zeugnisformular.

2. An Berufsschulen sollen bei modularen Lehrberufen in den relevanten Zeugnissen durch die Aufnahme des Moduls die unterschiedlichen Spezialisierungen ersichtlich gemacht werden. Außerdem soll die Stundentafel im Jahreszeugnis wiedergegeben werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch eine dem Entwurf entsprechende Verordnung entstehen keine Auswirkungen auf Bundeshaushalt. Auf die näheren Ausführungen in der Erläuterungen wird hingewiesen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

1. Durch die Aufnahme eines speziellen Hinweises auf den gewählten Schwerpunkt sowie die Abbildung der Stundentafel werden schulspezifische zusätzliche Gewichtungen im Reifeprüfungszeugnis ersichtlich gemacht, wodurch bei dessen Vorlage der Informationswert über die Ausbildung auch für potentielle Arbeitgeber steigt. Dies unterstützt die durch die Oberstufenautonomie intendierte Steigerung der Flexibilität der Jugendlichen sowohl im weiteren Bildungsverlauf als auch in der Arbeitswelt.

2. An Berufsschulen werden durch die Aufnahme des Moduls bei modularen Lehrberufen die unterschiedlichen Spezialisierungen in den Zeugnisformularen ersichtlich gemacht, wodurch bei dessen Vorlage der Informationswert über die Ausbildung auch für potentielle Arbeitgeber steigt.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Die Schaffung schulautonomer Gestaltungsmöglichkeiten an der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule wurde unter dem Schlagwort „Oberstufenautonomie“ mit der Novelle BGBl. II Nr. 469/2002 umgesetzt. Mit der Wochenstundenentlastungsverordnung 2003 (BGBl. II Nr. 283/2003) wurden die Inhalte dieser Reform, so insbesondere auch die Möglichkeit schulautonomer Schwerpunktsetzung, für alle Klassen mit 1. September 2003 in Kraft gesetzt. Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 277/2004 wurden in Fortsetzung der im Jänner 2000 begonnenen Lehrplanreform zur Sicherung einer zeitgemäßen Ausbildung die Fachlehrpläne der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen neu erlassen. Bislang ist es jedoch nicht möglich, den gewählten Schwerpunkt sowie die Stundentafel auch im Reifeprüfungszeugnis der allgemein bildenden höheren Schulen auszuweisen.

2. Um die Attraktivität der Lehre als wichtige Berufsausbildungsebene aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, dass duale Ausbildungssystem in ständiger Reformbemühung den aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Dies erfolgt verstärkt durch die Schaffung neuer bzw. Modularisierung bestehender Lehrberufe. Die Einführung neuer Technologien und Eröffnung neuer Tätigkeitsbereiche führt zu Spezialisierungen bestehender Lehrberufe. Dieser Gedanke liegt auch dem Modularisierungskonzept zugrunde, welches mit der Novelle zum Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. I Nr. 5/2006, gesetzlich verankert wurde. Die Modularisierung der Lehrberufe als Ausbildungsform stellt eine wesentliche Maßnahme dar, die allgemein eine flexiblere Gestaltung der Ausbildung sicherstellt und verbesserte Kombinationsmöglichkeiten sowie in Folge eine größere Berufsmobilität eröffnet. Zudem wird im Rahmen der Modularisierung durch eine Reduktion der Einzelllehrberufe eine verbesserte Übersichtlichkeit bei den Lehrberufen geschaffen und das Angebot transparenter gestaltet. Einhergehend mit der ständigen Weiterentwicklung im Bereich der Wirtschaft werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit laufend neue Ausbildungsvorschriften für einzelne Lehrberufe durch Verordnung erlassen. Mit BGBl. II Nr. 75/2008 wurden daher korrespondierende Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen erlassen.

Der nunmehr der allgemeinen Begutachtung zugeführte Entwurf trägt obigen Entwicklungen Rechnung. Einerseits wird der Autonomisierung der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen Rechnung getragen, andererseits wird der modularen Struktur der neu erlassenen Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen entsprochen.

Schließlich erfolgen legistische Adaptierungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich haben die Ausgaben für Zeugnisse die Schulen aus ihrem jeweiligen Sachbudget zu tragen, wofür budgetär der jeweilige Schulerhalter verantwortlich ist. Von den geänderten Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung sind die Reifeprüfungszeugnisse der allgemein bildenden höheren Schulen sowie die Jahreszeugnisse bzw. Jahres- und Abschlusszeugnisse der Berufsschulen betroffen. Ausgegangen wird zunächst von einer jährlichen Zahl von rd. 17.000 Absolventinnen- bzw. Absolventen im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen und von rd. 40.000 Absolventinnen- bzw. Absolventen im Bereich der Berufsschulen (Basiszahlen: Schuljahr 2006/07). Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich die Ausgaben für ein Blatt Unterdruckpapier auf rd. 10 Cent belaufen. Es errechnen sich damit jährliche Mehrausgaben in der Höhe von $(17.000 + 40.000) \times 0,1 = 5.700$ Euro, die vom jeweiligen Schulerhalter zu tragen sind. Die auf den Bund entfallenen 1.700 Euro können aus dem vorhandenen Sachbudget bedeckt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 3 (§ 3 Abs. 10 und § 8 Abs. 1):

Auf Grund der neuen Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen, welche erstmals eine modulare Struktur vorsehen, ist eine zusätzliche Änderung der Sonderbestimmungen betreffend die Berufsschulen notwendig. Im Hinblick auf die unterschiedliche Spezialisierung wird ab der dritten Fachklasse eine Reihe von Möglichkeiten hinsichtlich der Belegung von Haupt- und Spezialmodulen eröffnet, deren Abbildung in den in Betracht kommenden Zeugnisformularen erforderlich erscheint. Darüber hinaus soll im Jahreszeugnis bzw. im Jahres- und Abschlusszeugnis die Stundentafel wiedergegeben werden.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 5):

Diese Bestimmung trägt der Autonomisierung der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen Rechnung. Nunnmehr soll analog der Regelung bei den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Stundentafel einschließlich eines Hinweises auf schulautonome Änderungen wiedergegeben werden. Damit wird sichergestellt, dass allenfalls auch nur bis zur vorletzten Schulstufe geführte (Wahlpflicht)Gegenstände dem Reifeprüfungszeugnis zu entnehmen sind. Darüber hinaus sollen künftig auch die in den Stundentafeln für die Oberstufenvorgesehenen schulautonomen Schwerpunktsetzungen in die Reifeprüfungszeugnisse der allgemein bildenden höheren Schulen aufgenommen werden.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 1):

Hier erfolgt die (redaktionelle) Streichung einer nicht mehr erforderlichen Absatzbezeichnung.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 11):

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.